



## Präambelabwägung

### Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ der Gemeinde Rastede

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durften im Zuge des Beteiligungsverfahrens/ der 2. erneuten öffentlichen Auslegung Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen vorgebracht werden. Die Ergänzungen und Änderungen in der Begründung waren durch blauen Text hervorgehoben. Im Planteil wurden keine Änderungen vorgenommen. Darauf war in den Planunterlagen hingewiesen worden.

Im Rahmen der 2. erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB gingen umfangreiche Anregungen ein, die sich mit dem Oberflächenentwässerungskonzept auseinandersetzten. Zu diesem Thema erfolgt nachstehend eine ausführliche Abwägung. Dem vorangestellt sind einige allgemeine Erläuterungen zur Entwässerungssituation in der Gemeinde Rastede und speziell zum Gebiet Göhlen. Die über die Entwässerungsproblematik und das Entwässerungskonzept hinaus eingegangenen Anregungen wurden zu Themenfeldern vorgebracht, die zur 2. erneuten Entwurfsfassung nicht geändert wurden. Zu diesen Themenfeldern waren nach § 4a (3) BauGB keine Anregungen möglich. Daher erfolgt auch zu diesen Themenfeldern an dieser Stelle keine Abwägung.

Die Oberflächenentwässerung in der Gemeinde Rastede ist heute grundsätzlich funktionsfähig. Die Gemeinde Rastede hat die hydraulische Leistungsfähigkeit ihres Kanalnetzes seit 1998 nahezu flächendeckend überprüfen lassen und im Falle von Defiziten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl von Teileinzugsgebieten Teil-Generalentwässerungspläne erstellen lassen und für alle Neubaumaßnahmen Abwasserkonzepte aufgestellt. In jedem Fall erfolgte die Bearbeitung durch Fachbüros und unter Beachtung der aktuellen Regelwerke und Normen. Die Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auch eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffes Generalentwässerungsplan existiert nicht. Die Gemeinde Rastede hat mit der Erstellung der Teil-Generalentwässerungspläne die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entwässerung ihrer Siedlungsgebiete vollumfänglich erfüllt.

Das Gemeindegebiet Rastede wird nicht nur, wie teilweise von den Einwendern dargestellt, durch die Hankhauser Bäche, sondern durch 3 Hauptvorfluter entwässert: Die Moorbäche, die Hankhauser Bäche und die Hülzbäche (s. nachstehende Abbildung).<sup>1</sup>

Die Wohn- und Gewerbegebiete der Gemeinde Rastede konzentrieren sich entlang der Hauptverkehrsachsen auf dem höher gelegenen Geestrücken, der ungefähr in nord-südlicher Richtung verläuft. Der Geestrücken teilt den Hauptort in 2 Teilflächen: Die nord-westlichen Teilflächen sind an die Moorbäche angeschlossen. Die nord-östlichen Teilflächen entwässern in Richtung Hankhauser Bäche. Der Hauptort Rastede wird damit zu rd. 50% durch die Hankhauser Bäche und die Moorbäche entwässert. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Lage der Hauptvorfluter und die Topographie des Hauptortes:

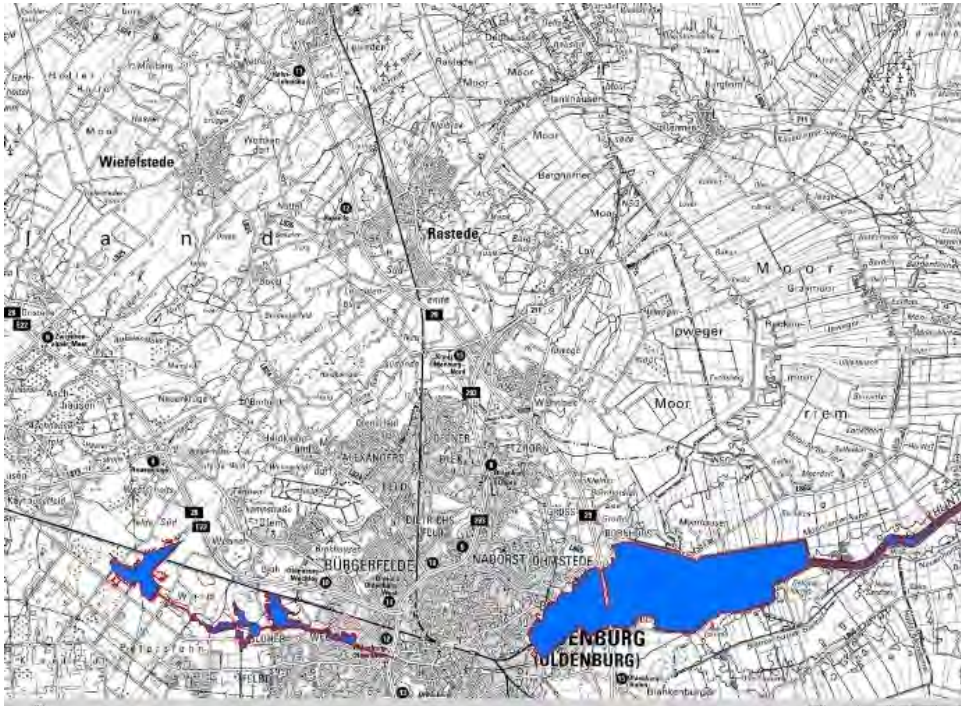
<sup>1</sup> Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 14, Archivstraße 2, 30169 Hannover, <https://urls.niedersachsen.de/>



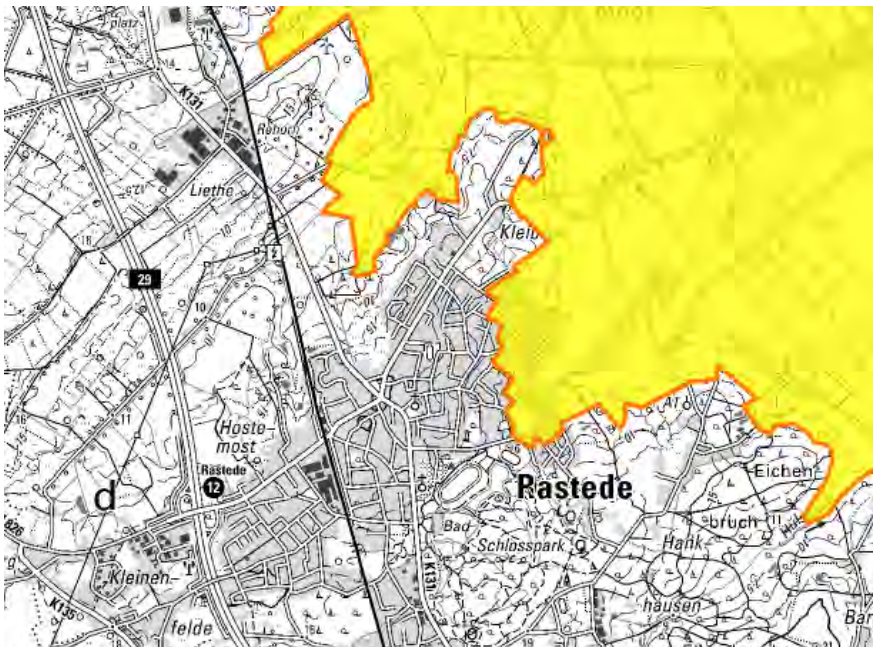




Derzeit ist die Gemeinde Rastede nicht von Überschwemmungsgebieten betroffen. Die nachstehende Karte zeigt die per amtlicher Verordnung eingestuftes Überschwemmungsgebiete im Umfeld von Rastede.<sup>2</sup>



Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet (HQ extrem). Ein HQ extrem ist ein Überflutungsgebiet für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit:



Das aktuelle Entwässerungsproblem bei Starkregenereignissen hängt ausschließlich mit dem nicht ausgebauten Zustand der Hankhauser Bäke zusammen. Mit den nachstehend

<sup>2</sup> Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 14, Archivstraße 2, 30169 Hannover, <https://urls.niedersachsen.de/3dwb>

erläuterten Änderungen wird sich das aktuelle Entwässerungsproblem entscheidend verbessern.

Die Hankhauser Bäche wird auf dem Ausbauabschnitt durch Zuflüsse aus dem Ellernteich und aus dem Regenwasserkanalnetz belastet, wobei die maßgebliche Belastung durch das Regenwasserkanalnetz erfolgt. Diese Belastungen sind im ursprünglichen Zustand und im geplanten Ausbauzustand 2017/ 2018 gleich. Bereits in dieser Ausbauplanung ergaben sich Verbesserungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Bäche gegenüber dem IST-Zustand. Durch den Ausbau sinkt der Wasserspiegel bei einem Hochwasserereignis auf dem Ausbauabschnitt um bis zu 5 cm.

Um den Einfluss des Regenwasserkanalnetzes weiter zu minimieren, wurden im Jahr 2021 ergänzende Maßnahmen eingeplant, die über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen:

1.) Das Regenwasser aus diesem Teilgebiet wird an einen neuen Sammelkanal (sogen. Bypass) DN800 – DN1000 angeschlossen. Der Sammelkanal wird parallel zur Hankhauser Bäche in der Straße verlegt. Der Bypass wird rd. 200 m unterhalb des Ausbauabschnittes wieder an die Bäche angeschlossen.

2.) Unter Überfahrten wird die Bäche mittels Rahmendurchlässen durchgeleitet.

Durch diese ergänzenden Maßnahmen ergeben sich deutliche Verbesserungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Bäche gegenüber dem IST-Zustand. Durch die vorgenannten Maßnahmen sinkt der Wasserspiegel bei einem Hochwasserereignis auf dem mittleren Abschnitt des Ausbauabschnittes um mehr als 60 cm; das entspricht einer Absenkung der Wasserspiegellage um rd. 25%. Der sog. Bypass und die Rahmendurchlässe stellen zusätzliche Maßnahmen der Gemeinde dar, die gegenüber der ursprünglichen Genehmigung des Entwässerungsantrages als freiwillige Maßnahmen anzusprechen sind.

Die Ereignisse am 05.06.2021 liegen außerhalb der Bemessungsansätze für die Bemessung von Vorflutern. Die Bäche weist im IST-Zustand (vor dem Ausbau) eine geringere hydraulische Leistungsfähigkeit auf, als nach der Umsetzung der Ausbaumaßnahmen. Das Eintreten von Regenereignissen und von deren Stärke kann nicht vorhergesagt werden. Die Angabe von Jährlichkeiten (bspw. 100-jährliches Ereignis) ist eine statistische Angabe, um ein Regenereignis hinsichtlich seiner Stärke einordnen zu können. Die Angabe bezieht sich nicht auf die Eintrittshäufigkeit.

## **Themenfeld Entwässerung**

---

### **1. Überflutungen/ Überschwemmungen Rastede insgesamt**

#### **Bürgerstellungnahme:**

- Mit Bezug auf die Starkregenereignis (60l/qm) vom 05.06.21 und dem Sommerregen (22l/qm) vom 22.08.21 müsse die Oberflächenentwässerung und der Hochwasserschutz ganz neu gedacht und geplant werden. **Zukünftig sei jährlich mit solchen Ereignissen zu rechnen.** Am 05.06.21 habe es Überschwemmungen im Quellenweg, in der Mühlenstraße, in der Straße Im Göhlen, in der Eichendorfstraße, in der Martin-Luther-Straße, im Koppelweg und im ganzen Ort gegeben. Durch frühzeitige

Maßnahmen hätte der Schadensumfang erheblich reduziert werden können. Der Quellenweg liege wie in einem Tal. Befürchtet werden weitere Überschwemmungen.

- Am 05.06.2021 habe es in weniger als 1 Stunde über 70 Liter je qm geregnet. Schon vom Stratjebusch her konnte die Bäke die Wassermassen nicht mehr aufnehmen. Der Kребsteich, die Schloßsteiche und der Ellernteich seien übergelaufen. Es seien 200 Liter/ qm Ablauf je Stunde nötig.

### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Das Regenereignis am 05.06.2021 in Rastede ist als Extremereignis zu werten. Die für Planungen verwendeten Regendaten/Wiederkehrhäufigkeiten stammen aus den Datenbanken KOSTRA (**Ko**ordinierte **St**arkniederschlags**r**egionalisierung und –**a**uswertung) des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Der DWD passt diese Datenbank laufend an die aktuellen Messungen an. Für Planungen und Gutachten werden ausschließlich aktuelle Daten verwendet. Die Niederschlagshöhe von 60 mm in einem Zeitraum von 45 Minuten entspricht einer Wiederkehrhäufigkeit, die seltener als 1 x in 100 Jahren eintritt.

Kanalnetzbetreiber müssen gemäß den einschlägigen Richtlinien (DWA-A 118, DIN EN 752) bei Neubaumaßnahmen ihre Anlagen auf die schadlose Abführung von Abflüssen mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 1 x in 3 Jahren (Wohngebiete) bzw. 1 x in 5 Jahren (Gewerbegebiete) auslegen.

Die Gemeinde Rastede hat die hydraulische Leistungsfähigkeit ihres Kanalnetzes seit 1998 nahezu flächendeckend überprüfen lassen und im Falle von Defiziten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

## **2. Überflutungen/ Überschwemmungen Plangebiet und direkte Umgebung**

### **Bürgerstellungnahme:**

- Die Bäke habe bereits 2020 steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen. Aufgrund baulicher Veränderungen der Wasserführung sei es zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen. Die mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führe bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. der Zufahrtsstraße. Böschungsabtragungen und Unterspülungen, auch durch höhere Fließgeschwindigkeiten des Wassers, seien bereits jetzt die Folge. Eine weitere Einbetonierung der Bäke würde diese Auswirkungen noch verstärken.
- Die vom Fachplaner vorgelegten, begutachteten und genehmigten Pläne seien bewiesenermaßen untauglich und funktionieren nicht.

### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Das Ingenieurbüro Börjes wurde mit der Planung des Straßenquerschnitts, der Ausbauplanung des Vorfluters und dem Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des geplanten Profilquerschnittes der Hankhauser Bäke beauftragt. Bei dem Ingenieurbüro Börjes handelt es sich um ein qualifiziertes Büro. Für die Gemeinde Rastede besteht kein Anlass, die

gutachterlichen Ergebnisse anzuzweifeln. Auch der Landkreis Ammerland hat in seiner Stellungnahme vom 02.09.2021 im Rahmen der 2. Erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 100 ausgeführt, dass seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Schlussfolgerung in der Bürgerstellungnahme trifft nicht zu. Der hydraulische Nachweis des Ausbautwurfes zeigt, dass die geplanten Baumaßnahmen auf dem Ausbauabschnitt die Abführung eines 100-jährlichen Starkregenereignisses zulassen. Das hydraulische Modell berücksichtigt Zuflüsse in die Hankhauser Bäke aus dem Regenwasserkanalnetz der Mühlenstraße, dem Einzugsgebiet um die Graf-von-Galen-Straße, dem Gebiet um den Quellenweg und aus dem Einzugsgebiet des Ellernteiches. Unter dem Einfluss der Zuflüsse aus dem Regenwasserkanalnetz wurde im Modell der sogenannte IST-Zustand (vor der Umsetzung von Baumaßnahmen) mit dem SOLL-Zustand (Umsetzung der Baumaßnahmen) verglichen. Die Änderungen im Profil des Gewässers wurden so gewählt, dass keine Verschlechterung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eintreten würde. Abschnittsweise verbessert sich durch die Erhöhung des Sohlgefälles die hydraulische Leistungsfähigkeit.

Zusätzlich wurden seitens der Gemeinde Rastede die Planung eines Bypasses für den Anschluss der Regenwasserkanalhaltungen beauftragt. Damit ändert sich die hydraulische Leistungsfähigkeit grundlegend. Gegenüber dem IST-Zustand kann im mittleren Bereich des Ausbauabschnittes im hydraulischen Modell eine Absenkung der Wasserspiegellinie um mehr als 60 cm nachgewiesen werden.

Als wesentliche Punkte in der Ausbauplanung sind hervorzuheben:

- Die linksseitigen Einleitungsstellen aus dem Regenwasserkanalnetz (RWK) werden aufgehoben. Die RWK-Haltungen werden an einen neu geplanten Sammelkanal DN800 – DN1000 angeschlossen. Der Sammelkanal wird als „Bypass“ parallel zur Hankhauser Bäke in der Straße verlegt. Der Bypass wird rd. 200 m unterhalb des Ausbauabschnittes wieder an die Bäke angeschlossen.
- Überfahrten werden mit Rahmendurchlässen ( $H = 1,50 \text{ m}$ ,  $B = 1,50 \text{ m} - 2,00 \text{ m}$ ) ausgestattet.
- Unterhalb des Neubaugebietes Göhlen wird das Bestandsprofil der Hankhauser Bäke auf einem rd. 190 m langen Abschnitt aufgeweitet. Der Ausbauabschnitt endet oberhalb der Straße „Hasenbült“. Die Sohle wird auf rd. 4,80 m verbreitert.

**Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit ergibt für Starkregenereignisse bis zu einer 100-jährlichen Wiederkehrdauer im Ausbauabschnitt keine Überlastungen der Hankhauser Bäke. Es liegen über das notwendige Maß hinaus ausreichende Sicherheiten vor.**

Durch die Maßnahmen sinkt der Wasserspiegel bei einem Hochwasserereignis auf dem mittleren Abschnitt des Ausbauabschnittes um mehr als 60 cm; das entspricht einer Absenkung der Wasserspiegellage um rd. 25%.

Die zu erbringenden Nachweise und Berechnungsansätze wurden mit dem Entwässerungsverband Jade, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland und der Gemeinde Rastede abgestimmt.

**Bürgerstellungnahme:**

- Bei Regenmengen von über 50 mm innerhalb einer halben Stunde würde das Plangebiet „Göhlen“ überflutet.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Das Erschließungsgebiet mit seiner Regenwasserkanalisation weist höhere Geländehöhen auf, als der höchstmögliche Wasserspiegel im RRB und in der Hankhauser Bäke. Das Gelände westlich des Regenrückhaltebeckens liegt im Schnitt 10 bis 20 cm höher als der Rand des Regenrückhaltebeckens. Die Straßenplanung sieht einen rd. 20 cm hohen Baukörper vor. Das heißt, dass die zukünftigen Grundstücke um mindestens rd. 30 cm höher liegen werden, als ein randvoll gefülltes RRB. Die Erdgeschossfußbodenhöhe der anschließenden Baugrundstücke kann laut Bebauungsplan um weitere 30 cm erhöht werden.

Ein Rückfluss / Rückstau aus der Bäke in das Regenrückhaltebecken ist damit unschädlich für das System der Regenwasserkanalisation im Bebauungsplangebiet Nr. 100. Nach Abklingen des Hochwassers in der Bäke fließt das Wasser aus dem RRB gedrosselt in die Bäke zurück. Der Wasserzug wird damit nicht zusätzlich hydraulisch belastet.

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen - aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Greifvogelaufzuchtstation - stand für den Bau des Regenrückhaltebeckens eine Fläche zur Verfügung, die den Bau eines rd. 6.300 m<sup>3</sup> großen Speicherraums zuließ. Damit konnte das Rückhaltevolumen um 30 % vergrößert werden. Laut Bemessung wäre der Bau eines rd. 4.400 m<sup>3</sup> großen Speichers erforderlich gewesen.

Regenrückhaltebecken müssen auf 10-jährliche Regenereignisse ausgelegt werden. Die Bemessung hat zunächst nichts mit Außenwasserständen zu tun. Bei Ansatz eines 10-jährlichen Starkregens würde das Rückhaltevolumen zu rd. 1.800 m<sup>3</sup> (Auslastung rd. 29 %), bei Ansatz eines 30-jährlichen Starkregens würde das Rückhaltevolumen zu 3.200 m<sup>3</sup> (Auslastung rd. 50 %) ausgenutzt werden. Das Regenrückhaltebecken des Bebauungsplanes Nr. 100 ist auf 30-jährliche Ereignisse ausgelegt. Damit liegen gegenüber dem Bemessungs-Soll sehr deutliche Sicherheitsreserven vor.

**Bürgerstellungnahme:**

- Bei Starkregenereignissen würde regelmäßig Schmutzwasser aus dem Kanalsystem austreten.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Diese Ereignisse liegen außerhalb der Bemessungsansätze der Kanalnetzsysteme und sind dem Einfluss von Katastrophenereignissen zuzuordnen. Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen wird das Regenwasserkanalnetz überlastet. Es kann dann zu oberflächlichen Abflüssen auf den Verkehrsflächen kommen. Durch das Eindringen von Regenwasser in das Schmutzwassersystem kann es zu Überstauungen aus dem Schmutzwassersystem kommen.

**Bürgerstellungnahme:**

- Überschwemmungen habe es in der Graf-von-Galen-Straße am 05.06.2021 im Untergeschoss gegeben; befürchtet wird, dass sich die Situation nach Realisierung des Baugebietes Göhlen noch verschärfen wird. Haftungsfragen würden eine Rolle spielen.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Das Regenwasserkanalnetz (RWK) der Graf-von-Galen-Straße hängt nicht mit dem geplanten RWK im Baugebiet Göhlen zusammen.

**3. Entwässerungssituation in der Gemeinde allgemein****Bürgerstellungnahme:**

- Zum Zeitpunkt der Beschlüsse über den BP hätte kein Gesamtentwässerungsplan/ Generalentwässerungsplan vorgelegen. Bis heute liege kein entsprechender Plan vor. Bei der Betrachtung der Berechnung der Entwässerung sei nur ein Teil des Gesamtentwässerungssystems bis zur Nordsee berücksichtigt worden. Auswirkungen auf das sensible Gesamtentwässerungsnetz, wie z.B. der geplante Bau der Autobahn A 20 seien unberücksichtigt geblieben.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Oberflächenentwässerung in der Gemeinde Rastede ist heute grundsätzlich funktionsfähig. Die Gemeinde Rastede hat die hydraulische Leistungsfähigkeit ihres Kanalnetzes seit 1998 nahezu flächendeckend überprüfen lassen und im Falle von Defiziten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl von Teileinzugsgebieten Teil-Generalentwässerungspläne erstellen lassen und für alle Neubaumaßnahmen Abwasserkonzepte aufgestellt. In jedem Fall erfolgte die Bearbeitung durch Fachbüros und unter Beachtung der aktuellen Regelwerke und Normen. Die Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auch eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffes Generalentwässerungsplan existiert nicht. Die Gemeinde Rastede hat mit der Erstellung der Teil-Generalentwässerungspläne die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entwässerung ihrer Siedlungsgebiete vollumfänglich erfüllt.

Zukünftige örtliche sowie überörtliche Baumaßnahmen wie z.B. der Bau der Autobahn A 20 müssten eigene Regenrückhaltmaßnahmen in Ansatz bringen. Sie haben damit keine Auswirkungen auf die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 100.

Das Vorliegen eines Generalentwässerungsplanes (GEP) steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Planungen im Bebauungsplangebiet. Es wurden exakte Berechnungen durchgeführt. Die gewählten hydraulischen Belastungen stellen bereits einen „Stresstest“ dar.

**Bürgerstellungnahme:**

- Es müsse überprüft werden, ob ggf. auch die Sanierungsarbeiten an den Teichen im Schlosspark mit verantwortlich dafür sein könnten, dass es am 05. Juni dieses Jahres zu den Überflutungen im Gemeindegebiet gekommen ist. Der Wasserspiegel (Dauerwasserspiegelstand) des Ellernteiches nach den Umbau-/Sanierungsarbeiten im Herbst 2020 liege nach Angaben von Anglern dauerhaft höher, als dies vor den



Sanierungsarbeiten der Fall gewesen sei. Zudem sei der Schlamm vom Teichgrund hinter die neu gesetzte Uferbefestigung (Faschinen) abgelagert worden. Damit ergäbe sich zwar eine größere Wassertiefe, jedoch reduziere sich hierdurch der mögliche Rückhalteraum bei Regenereignissen.

#### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Der Wasserspiegel des Ellernteiches wird durch das Wehr an der Mühlenstraße gesteuert. Die Höhe des Wehres wurde im Rahmen der Entschlammungsarbeiten nicht verändert.

Die Aussagen von Anglern zu höheren Wasserständen werden nicht bewiesen. Hierzu gibt es keine Maßangaben.

Bei dem Regenereignis am 05. Juni 2021 handelt es sich um ein Katastrophenereignis, das zu außergewöhnlichen Abflüssen und Wasserständen führte. Die resultierenden Überflutungen im Gemeindegebiet sind nicht ursächlich auf Schlammablagerungen im Uferbereich nach Ausbaggerung der Teiche verantwortlich.

#### **Bürgerstellungnahme:**

- Vorschlag: Schaffung eines Parks der Teiche und Wasserrückhaltebecken im Tal der Hankhauser Bäke in Anlehnung an den Schlosspark. Das Klärwerk könnte einbezogen werden.

#### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Der Vorschlag der Bürger könnte im Rahmen der Bearbeitung eines Generalentwässerungsplanes geprüft werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, dass das rechtsseitig gelegene Gelände (Blickrichtung in Fließrichtung) in der Niederung der Hankhauser Bäke tiefer liegt als das Bebauungsplangelände. Ein „Park der Teiche und Wasserrückhaltebecken“ könnte daher sinnvoll nur rechtsseitig der Bäke angeordnet werden.

### **4. Entwässerungskonzeption für das Plangebiet und die direkte Umgebung**

#### **Bürgerstellungnahme:**

- Durch den Ausbau der Bäke könne das Wasser nur schneller abfließen, wenn Richtung Jade die Schöpfwerke angepasst werden könnten, sonst komme es dort zum Rückstau.

#### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Wassermengen im Ausbaubereich der Bäke vergrößern sich nicht.

Zuflüsse aus dem Baugebiet werden im Regenrückhaltebecken (RRB) zurückgehalten. Insofern ist stromab keine Änderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu befürchten. Der Sinn von Regenrückhaltebecken ist, Zuflüsse aus Baugebieten auf das Maß eines sogenannten „natürlichen Abflusses“ zu drosseln. Da weder aus dem Ausbau der Hankhauser Bäke noch aus dem Baugebiet eine stärkere Belastung des Geestrandtiefes erfolgt, ist ein Ausbau des Schöpfwerkes nicht erforderlich.

**Bürgerstellungnahme:**

- Die ausgelegten Unterlagen würden sich auf die von der Gemeinde Rastede gemessenen Wasserstände beziehen. Das entbehre jeglicher Grundlage, es fehle eine Pegellatte. Deshalb seien die Wasserstände, die in den von der Nds. Wasserwirtschaftsverwaltung geprüften Entwürfe für das Niederschlagsgebiet der Jade und deren Nebenvorfluter ermittelt wurden, als Grundlage für die Bemessung der Bäche maßgebend. Die in den Berechnungen angesetzten Ausgangswasserspiegel von NN + 0,70 m bzw. NN + 0,80 seien fachlich nicht belastbar.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Grundsätzlich ist die Gemeinde Rastede nicht verpflichtet, Pegelmessungen in Vorflutern durchzuführen. Für die Planung der Kläranlage wurden Pegelaufzeichnungen in der Hankhauser Bäche im Bereich der heutigen Kläranlage durchgeführt. Als höchster Wasserspiegel wurde am 24.11.84 in der Hankhauser Bäche ein Wasserstand von +0,80 m NN gemessen.

Im vorliegenden Fall wird der IST-Zustand der Bäche mit dem Ausbauzustand verglichen. Es wurde nachgewiesen, dass durch die Baumaßnahmen im Ausbauabschnitt eine Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit erreicht wird. Für die Bemessung der Oberflächenentwässerung (Kanalnetz und Rückhaltebecken) des Bebauungsplangebietes müssen extremere Außenwasserstände nicht berücksichtigt werden, da Überschwemmungen aus der Bäche sich in das rechtsseitige, tiefer gelegene Gebiet auswirken würden.

**Bürgerstellungnahme:**

- Ein Wasserstand in Höhe des Mittelwasserstandes sei bei einem 10-jährlichen Niederschlagsereignis zu niedrig, da nicht nur im Bereich des neuen B-Planes, sondern im gesamten Einzugsgebiet der Hankhauser Bäche dieses Regenereignis gleichzeitig auftreten könne. Prüfbare Nachweise über aktuelle Pegelwerte bzw. der letzten 10 Jahre würden nicht vorliegen. Nur durch diese mehr als günstige Annahme entstehe kein Rückstau einfluss aus dem Geestrandkanal.
- Die angeblich mit viel Reserven ausgestatteten Rückhaltebecken seien beim letzten Starkregen bereits übergelaufen. Diese Berechnung der Speicherreserven treffe nur für die Annahme eines Niedrigwasserstand von + 0,30 cm in der Hankhauser Bäche zu. Diese Annahme decke sich aber nicht mit den tatsächlichen Wasserständen in der Hankhauser Bäche, diese seien deutlich höher und stünden für einen langen Zeitraum an. Damit sei eine erforderliche, kontinuierliche Entleerung des RRB bis zum nächsten Regenereignis nicht gewährleistet. Vielmehr würde das RRB durch rückfließendes Wasser aus der Bäche gefüllt.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Betrachtung eines 10-jährlichen Regenereignisses zielt auf die Bemessung des Regenrückhaltebeckens ab.

Das Regenrückhaltebecken wurde im vorliegenden Fall auf die gedrosselte Rückhaltung von Abflüssen aus einem 10-jährlichen Regenereignis ausgelegt. Die Bemessung hat zunächst nichts mit Außenwasserständen zu tun.

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen - aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Greifvogelaufzuchtstation - stand für den Bau des Regenrückhaltebeckens eine Fläche zur Verfügung, die den Bau eines rd. 6.300 m<sup>3</sup> großen Speicherraums zuließ. Damit konnte das Rückhaltevolumen um 30 % vergrößert werden. Laut Bemessung wäre der Bau eines rd. 4.400 m<sup>3</sup> großen Speichers erforderlich gewesen.

Regenrückhaltebecken müssen auf 10-jährliche Regenereignisse ausgelegt werden. Die Bemessung hat zunächst nichts mit Außenwasserständen zu tun. Bei Ansatz eines 10-jährlichen Starkregens würde das Rückhaltevolumen zu rd. 1.800 m<sup>3</sup> (Auslastung rd. 29 %), bei Ansatz eines 30-jährlichen Starkregens würde das Rückhaltevolumen zu 3.200 m<sup>3</sup> (Auslastung rd. 50 %) ausgenutzt werden. Das Regenrückhaltebecken des Bebauungsplanes Nr. 100 ist auf 30-jährliche Ereignisse ausgelegt. Damit liegen gegenüber dem Bemessungs-Soll sehr deutliche Sicherheitsreserven vor.

### **Bürgerstellungnahme:**

- Das Niederschlagsgebiet der Bäke sei in den Antragsunterlagen nicht insgesamt dargestellt und betrachtet worden. Eine detaillierte Ermittlung der Teileinzugsgebiete unter Berücksichtigung der verdichteten Bebauung werde vermisst. Die Antragsunterlagen seien zu ergänzen. Die zu gering angesetzten Werte würden in der Bemessung zu falschen, deutlich zu geringen Zuflussmengen zur Hankhauser Bäke führen.
- Das geschätzte Niederschlagseinzugsgebiet sowie der Versiegelungsgrad seien für die Abflussbemessung des Ellernteiches und der Hankhauser Bäke zu klein. Eine Vergleichsbewertung über google earth habe ergeben, dass 315 ha bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden seien.

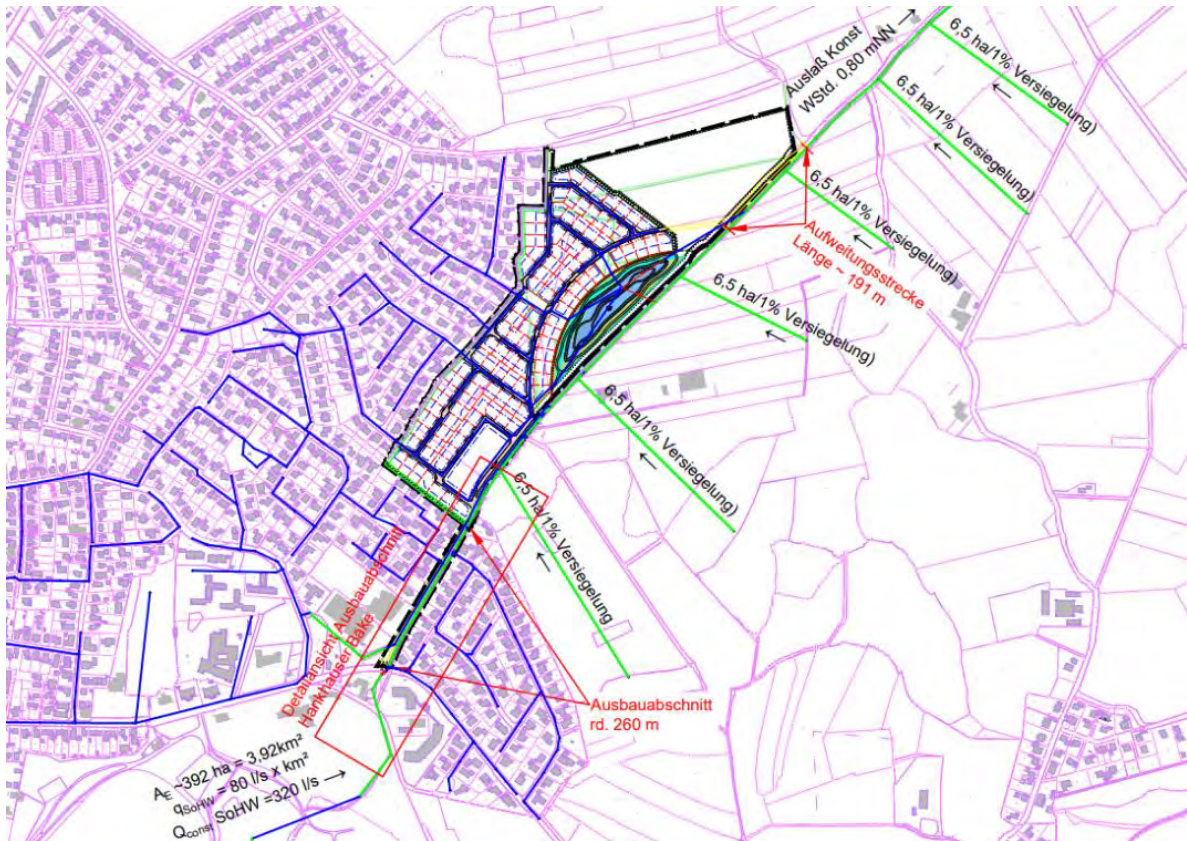
### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Behauptung, dass im Modell der Oberlauf der Hankhauser Bäke nicht detailliert betrachtet wurde, ist falsch. Die Größe des Einzugsgebietes wurde nach Angaben des Entwässerungsverbandes Jade angesetzt.

Das im Modell erfasste Einzugsgebiet berücksichtigt eine Fläche von rd. 620 ha:

- 1.) Flächen der Kanalnetze der Bestandsgebiete, das Kanalnetz des Bebauungsplanes Nr. 100 und landwirtschaftliche Flächen in der Niederung mit rd. 228 ha
- 2.) Abflüsse aus dem Ellernteich als konstanter Zufluss: berücksichtigt angeschlossene Flächen in der Größenordnung von rd. 392 ha:

Der Hauptort weist eine Größe von rd. 400 ha auf. Nach den oben aufgeführten Äußerungen zum Einzugsgebiet der Hankhauser Bäche ist also eine große Sicherheitsspanne bezüglich der angesetzten Flächen eingebaut.



Die Versiegelungsgrade wurden für das Bebauungsplangebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes angenommen. Für das Modell des Regenwasserkanalnetzes wurden Luftbildauswertungen herangezogen.

Im Modell wird der IST-Zustand mit dem Ausbau-Zustand verglichen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Bäche wird auf dem Ausbauabschnitt deutlich verbessert. Ein höherer Detaillierungsgrad des Modells und eine weitere Vergrößerung der angeschlossenen Flächen würde im Ergebnis des IST-Soll-Vergleichs nichts ändern.

### **Bürgerstellungnahme:**

- In den Antragsunterlagen seien die Auswirkungen von Einflüssen auf das Hauptvorflutsystem und die Bäche noch nachzuweisen. Die angenommenen Wassermengen an den Einleitungsstellen seien nicht belastbar.

### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Das Vorflutersystem der Hankhauser Bäche wurde flächendeckend betrachtet. Berücksichtigt wurden: Das Einzugsgebiet des Ellernteiches über einen konstanten Zufluss, das angeschlossene Regenwasserkanalnetz, landwirtschaftliche Drainagen mit angeschlossenen Flächen und das Planungsgebiet.



**Bürgerstellungnahme:**

- Die vom Fachplaner vorgelegten, begutachteten und genehmigten Pläne seien bewiesenermaßen untauglich und funktionierten nicht. Es hätten weitere unabhängige Gutachter beauftragt werden müssen. Ein Stresstest hätte durchgeführt werden müssen.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Genehmigte Pläne wurden definitionsgemäß von Fachbehörden geprüft. Wenn diese genehmigt wurden, sind sie fachlich korrekt. Bzgl. der behaupteten Beweise fehlt ein Nachweis.

Bei dem Ingenieurbüro Börjes handelt es sich um ein qualifiziertes Büro. Für die Gemeinde Rastede besteht kein Anlass, die gutachterlichen Ergebnisse anzuzweifeln. Auch der Landkreis Ammerland hat in seiner Stellungnahme vom 02.09.2021 im Rahmen der 2. Erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 100 ausgeführt, dass Seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wurden exakte Berechnungen durchgeführt. Die gewählten hydraulischen Belastungen stellen bereits einen „Stresstest“ dar:

- Die Ausbaumaßnahmen an der Bäche sind so ausgelegt, dass bei der Belastung mit einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis die Gewässerquerschnitte im Ausbauabschnitt nicht ausgelastet sind,
- Das RRB wird normalerweise mit einem 10-jährlichen Regen belastet, der hydraulische Nachweis wurde zusätzlich für ein 30-jähriges Ereignis geführt.
- Das geplante Regenwasserkanalnetz wird normalerweise für ein 5-jährliches Regen ausgelegt, der hydraulische Nachweis wurde zusätzlich für ein 10-jähriges Ereignis geführt.

**5. Anregungen zu technischen Details****Bürgerstellungnahme:**

- Rohrdurchlässe von DN 1000 können die Wassermassen nicht abführen, es ergäbe sich ein Rückstau innerhalb der Haltungen.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Rohrdurchlässe wurden auf die Abführung der Wassermengen unter Druckabfluss ausgelegt. Der behauptete „Rückstau“ ist in der Realität ein sogenannter „Einstau“, der für Rohrdurchlässe unter Druckabfluss normal ist. Durch einen Einstau kommt es nicht zu Überschwemmungen des Geländes. Zudem werden die Rohrdurchlässe in der neuen Planung durch Rahmendurchlässe ersetzt.

**Bürgerstellungnahme:**

- Das angewandte 1 D Modell sei nicht für die Berechnung von Gewässern geeignet, es werde bei Kanalnetzrechnungen angewendet. Es sei ein 2 D Modell zu verwenden.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Das hydraulische Modell ist anerkannter Stand der Technik und ist nach Aussage des Herstellers für die Berechnung von Gewässern geeignet.

**Bürgerstellungnahme:**

- Die zu klein geplanten Durchlassbauwerke bei den Übergängen (kleine Grundstücksbrücken) sollten nun erheblich vergrößert werden. Die Böschungskonstruktion in Holz solle nun standfester und höher ausgeführt werden. Hierdurch würde eine weitere Verdichtung des Böschungsbereiches erfolgen. Die Bäke sei beim Sommerregen im Bereich hinter der Hilfskonstruktion und den Übergängen zu den Privatgrundstücken über den Rand gelaufen. Ein späteres, wie in der Neuplanung (Bypass 500 Meter, 1 Meter Durchmesser) vorgesehene Einleiten von Oberflächenwasser, würde nicht funktionieren, da die Bäke nicht mehr Wasser aufnehmen könne. Die nunmehr weiter geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Bäke mittels weiterer Verrohrung mit großen Querschnitten würden daher ebenso wenig funktionieren.
- Durch die Anordnung von neuen großen Rahmendurchlässen in Verbindung mit einer zusätzlichen Bypass-Leitung vergrößere sich der Fließquerschnitt im Bereich der Durchlässe von ursprünglich ca. 0,78 m<sup>2</sup> auf dann bis zu 4,5 m<sup>2</sup>, dies entspreche einer ca. 580 % Querschnittsvergrößerung obwohl nach wie vor an der Aussage festgehalten wird, dass die gerade bereits neu eingebauten Durchlässe DN 1000 (0,78 m<sup>2</sup>) für ein „100-jährliches Niederschlagsereignis“ ausreichend groß dimensioniert wurden. Die Erweiterung würde für ein deutlich schnelleres Abfließen des Wassers im rückstaufreien Oberlauf der Bäke sorgen. Bei der ergänzenden Planung wurde wieder nur ein Teilabschnitt (ca. 500 m) der Hankhauser Bäke betrachtet. Die 1100 m bis zum Geestrandkanal wurden nicht genauer überprüft. 80 m hinter der Auffahrt Im Göhlen 56 bestehe ein weiterer Durchlass mit einem Durchmesser DN 1000 mit nur 0,78 m<sup>2</sup>. Der letzte Durchlass (Einmündung der Hankhauser Bäke in den Geestrandkanal) betrage DN 1600 (2,0 m<sup>2</sup>). Dieser entspreche damit nicht einmal der Hälfte des Querschnitts der neuen Durchlässe im oberen Bereich. Weiter werde bei diesen Umbaumaßnahmen im Oberlauf nicht berücksichtigt, dass sich spätestens ab dem Grundstück Im Göhlen 56 der Rückstau einfluss aus dem Geestrandkanal extrem bemerkbar mache. Die geplanten Umbaumaßnahmen würden daher zu massiven Überflutungen führen.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Der Ausbauabschnitt wird durch die Abtrennung der Regenwasserkanalisation entlastet. Das Einzugsgebiet der Regenwasserkanalisation wird gegenüber dem IST-Zustand nicht geändert. Die Wassermengen verändern sich also nicht.

Die Böschungskonstruktionen in Holz werden senkrecht errichtet, dadurch findet keine weitere Versiegelung der schrägen Böschungsbereiche statt.

Die Belastung des Untergebietes vor und nach dem Ausbau bleibt also gleich.

## 6. Rückhaltebecken und Aufhebung Gewässer III. Ordnung

### Bürgerstellungnahme:

- Über die geplante Aufgabe des alten RRB und die beantragte Aufhebung des Gewässers III. Ordnung könne erst nach Vorlage eines Generalentwässerungsplanes entschieden werden. Es bestünden Bedenken gegen den Antrag auf Aufhebung des Wasserzuges. Er könnte Schutz vor Überschwemmungen bieten. Der Wasserzug sei das einzige noch offene Gewässer für ein ca. 100 ha großes Siedlungsgebiet mit einem Speichervolumen von ca. 1.000 m<sup>3</sup>.

### Abwägung der Gemeinde Rastede:

Das Regenwasserkanalnetz des **Bestandsgebietes** soll an 4 Stellen an das geplante Regenwasserkanalnetz des Erschließungsgebietes angeschlossen werden. Das Oberflächenwasser des Gebietes wird zukünftig – zusammen mit den Abflüssen aus dem Planungsgebiet – in dem geplanten neuen Regenrückhaltebecken (RRB) zwischengespeichert und gedrosselt an die Hankhauser Bäche abgeleitet.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken kann aus topographischen Gründen nicht in die Entwässerung des Gesamtgebietes einbezogen werden. Die Funktion dieses Regenrückhaltebeckens entfällt damit.

Der Wasserzug zum vorhandenen Regenrückhaltebecken hat mit dem Umschluss des vorhandenen Regenwasserkanalnetzes keine hydraulische Funktion mehr. Der Wasserzug liegt nach der Bebauung der Grundstücke im Planungsgebiet zwischen bebauten Privatflächen und ist damit für die zukünftige Unterhaltung schwer zugänglich.

Der Wasserzug soll verfüllt werden. Vor der Verfüllung soll in der Trasse des Grabens eine Drainageleitung DN160 verlegt werden. Die Leitung wird an das neue Regenwasserkanalnetz angeschlossen.

Das alte Regenrückhaltebecken wird erhalten und kann u.a. als Angelteich genutzt werden. Es soll lediglich für das Bauungsplangebiet nicht genutzt werden. Der aufzuhebende Wasserzug weist im IST-Zustand einen Gräbencharakter auf. Das angegebene Speichervolumen ist nicht nachvollziehbar und nicht nachgewiesen.

## 7. Forderungen in den Bürgerstellungen:

### Bürgerforderung:

- Beweissicherungsverfahren im Baubestand vor Beginn der Baumaßnahmen

### Abwägung der Gemeinde Rastede:

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Entwässerungsantrages.

**Bürgerforderung:**

- Erstellung einer dauerhaften Böschungskonstruktion (nicht Holz)

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Entwässerungsantrages.

**Bürgerforderung:**

- Erstellung der Böschungskonstruktion mittels erschütterungsfreiem Einpressverfahren, nicht durch Rammen etc.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Entwässerungsantrages.

**Bürgerforderung:**

- Erstellung eines Geländers an der Betonkonstruktion

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Entwässerungsantrages.

**Bürgerforderung:**

- Umfänglicher Ausbau der Bäke als zusätzlicher Regenrückhaltestauraum mit anschließender Renaturierung

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

**Bürgerforderung:**

- Zeitnahe Gewässerschau

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

**Bürgerforderung:**

- Wiederherstellung der Hochwassersicherheit durch Herrichtung des Abflussprofils der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und Einmündung Geestrandtief.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.



**Bürgerforderung:**

- Prüfung, ob im unteren Bereich der Hankhauser Bäke Polderflächen angeordnet werden können.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Anlage von Polderflächen kann die Empfehlung der beauftragten Gefährdungsanalyse mit der Erstellung einer Starkregenkarte sein.

**Bürgerforderung:**

- Aus § 36 WHG ergäbe sich die Notwendigkeit von Absturzsicherungen mit einer Einzäunung an der Bäke. Darauf zu verzichten sei nicht erklärlich.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der Erschließungsplanung. Eine Absturzsicherung ist im Rahmen des Ausbaus der Erschließung „Im Göhlen“ geplant.

**8. Allgemeine Anmerkungen der Bürger****Bürgerstellungnahme:**

- Die Einbetonierung der Bäke sei eine ökologische Katastrophe.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Die rechtsseitigen Böschungen werden abschnittsweise durch Holzspundwände abgefangen. Die Holzbohlen werden zwischen Doppel-T-Träger eingebracht. Linksseitig werden Winkelstützmauer aus Beton eingebaut. Geneigte Böschungen werden durch Wasserbausteine befestigt. Die Böschungen werden begrünt. Es handelt sich somit nicht um eine Einbetonierung der Bäke, dennoch stellt die Ausbauplanung der Bäke einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu kompensieren ist. Der Nachweis wird im wasserrechtlichen Verfahren geführt.

**Bürgerstellungnahme:**

- Der Beteiligungszeitraum vom 19.08. – 02.09.21 sei für die Sichtung der umfangreichen und komplexen Unterlagen zu kurz bemessen. Außerdem hätte der Zeitraum – bis auf den 2.9. - vollständig in den Sommerferien gelegen.

**Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der erneuten Auslegung nach Satz 1 angemessen verkürzt werden. Macht eine Gemeinde von der Fristverkürzung Gebrauch, kann Sie eine Auslegungsfrist von weniger als einem Monat bestimmen. Die Frist von 2 Wochen kann als Anhaltspunkt gelten (vergl. Ernst, Zinkahn Bielenberg, 2018, zu § 4a Randnummer 28). Der Öffentlichkeit muss genügend Zeit bleiben, um sich mit den ausgelegten Unterlagen zu befassen. Dies war hier nach Auffassung der Gemeinde Rastede gegeben. Zur 2. Erneuten Entwurfsfassung wurde lediglich das Oberflächenentwässerungskonzept ergänzt. Alle übrigen Unterlagen haben bereits zum Teil mehrfach ausgelegen. Die Gemeinde kann bei der Frist

berücksichtigen, inwieweit das bisherige Verfahren bereits das wesentliche Abwägungsmaterial vermittelt hat.

#### **Bürgerstellungnahme:**

- Auf entfallene großflächige Ausgleichsmaßnahmen, die im ökologischen Fachbeitrag von Thalen vom 08.09.2017 beschrieben sind, sei nicht hingewiesen worden.

#### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Bei den vom Einwender aufgeführten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen zur wasserrechtlichen Genehmigung für den Ausbau der Hankhauser Bäche. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 100 und liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Der Ausgleich für den Ausbau der Hankhauser Bäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

#### **Bürgerstellungnahme:**

- Auch das OVG käme in seinem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die Bäche bereits heute an der hydraulischen Belastungsgrenze angekommen ist.

#### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Der derzeitige Zustand der Bäche ist nicht maßgebend. Es werden eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Leistungsfähigkeit der Hankhauser Bäche zu sichern. Diese wären jedoch auch nach Auffassung des OVG (s. auch nachstehende Zitate) nicht erforderlich. Das OVG führt aus, dass weder die Interessen der betroffenen Anwohner noch das öffentliche Interesse an einer schadlosen Abführung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwasser fehlerhaft ermittelt oder bewertet worden sei.

Als zusätzliche, freiwillige Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Bäche sind hervorzuheben:

- Die linksseitigen Einleitungsstellen aus dem Regenwasserkanalnetz (RWK) werden aufgehoben. Die RWK-Haltungen werden an einen neu geplanten Sammelkanal DN800 – DN1000 angeschlossen. Der Sammelkanal wird als „Bypass“ parallel zur Hankhauser Bäche in der Straße verlegt. Der Bypass wird rd. 200 m unterhalb des Ausbauabschnittes wieder an die Bäche angeschlossen.
- Überfahrten werden mit Rahmendurchlässen (H = 1,50 m, B = 1,50 m – 2,00 m) ausgestattet.
- Unterhalb des Neubaugebietes Göhlen wird das Bestandsprofil der Hankhauser Bäche auf einem rd. 190 m langen Abschnitt aufgeweitet. Der Ausbauabschnitt endet oberhalb der Straße „Hasenbült“. Die Sohle wird auf rd. 4,80 m verbreitert.

Nachstehend ist ein Zitat aus dem Urteil des OVG vom 30.06.2021 (KN 54119) zum Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ wiedergegeben. Gegenstand des Gerichtsurteils war der Bebauungsplan Nr. 100, bekannt gemacht am 20.03.2018.

*„Der Rat hat, soweit ersichtlich, weder die Interessen der betroffenen Anwohner noch das öffentliche Interesse an einer schadlosen Abführung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers fehlerhaft ermittelt oder bewertet. Der Rat hat sich tragend von der*

*Erwägung leiten lassen, dass das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über ein Rohrleitungssystem einem auf der entsprechend festgesetzten Fläche anzulegenden Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in die Hankhauser Bäche abgegeben werden solle. Er ist davon ausgegangen, dass es möglich sei, dabei die bisherigen (natürlichen) Abgabemengen aus dem Gebiet in die Bäche nicht zu überschreiten. Hinsichtlich Details der Planung hat er auf das parallel zur Planung durchgeführte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Eine solche Verlagerung von Konflikten, die die Planung aufwirft, ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass sich die Antragsgegnerin Gewissheit darüber verschafft, dass die Problematik auf dieser Ebene lösbar ist. Das ist hier der Fall. Das vom Ingenieurbüro Börjes im September 2017 erstellte Entwässerungskonzept Oberflächenwasser sieht - das wird auch in der Planbegründung angesprochen - vor, dass über das Regenrückhaltebecken nicht nur das streitgegenständliche Baugebiet, sondern auch der nördlich davon gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 „Göhlenwiesen“ in die Hankhauser Bäche entwässern soll; dieses war bisher über ein eigenes Rückhaltebecken weiter im Nordosten und einen stromabwärts einmündenden Graben an die Hankhauser Bäche angeschlossen. Unter Zugrundelegung einer versiegelten Gesamtfäche von rd. 29,9 ha und einer von der unteren Wasserbehörde mitgeteilten natürlichen Abflussspende von 1,5 l/s x ha kommt das Gutachten zu einem natürlichen Abfluss von 45 l/s, der dem vorgesehenen Drosselabfluss des neuen Rückhaltebeckens entsprechen soll. Die Speicherlamelle des Beckens soll rd. 6.300 m<sup>3</sup> fassen. Das Gutachten errechnet, dass ein als Bemessungslastfall herangezogenes 1-stündiges 10-jähriges Starkregenereignis die Speicherlamelle mit 1.667 m<sup>3</sup>, ein als Nachweislastfall zugrunde gelegtes 1-stündiges 30-jähriges Starkregenereignis das Rückhaltebecken mit 2.718 m<sup>3</sup> füllen würde. Angesichts der erheblichen verbleibenden Spielräume spricht nichts dagegen, dass der vorgenommene Konflikttransfer hier zulässig war.*

*Der Antragsteller hat zwar im wasserrechtlichen Verfahren umfangreiche Einwände gegen das Oberflächenentwässerungskonzept erhoben. Diese enthalten aber nach überschlüssiger Würdigung durch den Senat nichts, was die aus dem Konzept abzuleitende Schlussfolgerung, das versiegelungsbedingt im Plangebiet zeitweise zusätzlich anfallende Oberflächenwasser führe nicht zu einer Erhöhung der Wasserstände in der Hankhauser Bäche, ernsthaft in Frage stellen könnte. Wenig überzeugend ist der Hauptangriffspunkt des Antragstellers, die Berechnungen der Antragsgegnerin beruhten auf einem Starkregenereignis im Sommer, in dem ein Gutteil des Niederschlagswassers versickern könne; im Winter dagegen sei das nicht möglich, der Boden sei vollgesogen und gleichsam versiegelt, was den Zufluss aus dem Plangebiet erhöhe. Dem kann zum einen entgegengehalten werden, dass das Entwässerungskonzept nicht davon ausgeht, dass das versiegelungsbedingt schneller anfallende Oberflächenwasser irgendwo versickere, auch nicht im Regenrückhaltebecken. Zum anderen würde gerade dann, wenn der Boden des Plangebiets ohnehin so gesättigt wäre, dass dieses wie eine versiegelte Fläche wirke, die planbedingte "echte" Versiegelung keine zusätzlichen Abflüsse verursachen. Selbst wenn in solchen Fällen die Hankhauser Bäche den Zustrom aus dem Plangebiet nicht aufnehmen könnte, wäre dies nicht auf die Planung sondern auf bereits heute vorhandene Verhältnisse zurückzuführen; eine Verbesserung des status quo schuldet die planende Gemeinde anlässlich der Planung nicht*

*Ähnliches gilt, soweit der Antragsteller geltend macht, da das Regenrückhaltebecken keine Abflussteuerung habe, werde es bei hohem Wasserstand in der Hankhauser Bäche bereits durch von dort in das Regenrückhaltebecken einfließendes Wasser teilweise gefüllt, mit der Folge, dass das Rückhaltevolumen nicht mehr für die Zuflüsse aus dem Kanalnetz zur*

*Verfügung stünde. Der Antragsteller verkennt, dass das Rückhaltebecken in dem Umfang, in dem es aus der Hankhauser Bäke befüllt wird, seine Entlastungsfunktion für diese ebenso wahrnimmt, wie wenn es in gleichem Umfang Zuflüsse aus seinem ihm eigentlich zugedachten Einzugsgebiet aus der Hankhauser Bäke heraushielte. Unabhängig davon ließe sich die vom Antragsteller vermisste Abflussteuerung ohne weiteres einbauen; der in diesem Verfahren allein zur Prüfung stehende Bebauungsplan steht dem nicht entgegen.*

*Auch der Angriff des Antragstellers, das hydraulisch wirksame Einzugsgebiet von 29,9 ha, in das ein versiegelter Anteil von 33% des 16,5 ha großen Plangebiets eingeflossen ist, sei zu gering, überzeugt nicht. Die Gegenrechnung des Antragstellers ist nicht nachvollziehbar; insbesondere geht sie unter Berufung auf eine nicht näher bezeichnete Stelle in der Begründung des Bebauungsplans von versiegelten Wohn- und Verkehrsflächen im Plangebiet von 7,1 ha aus. Tatsächlich führt der Umweltbericht (S. 94) versiegelte Flächen im Umfang von etwas über 4,5 ha an; die vom Planungsbüro angesetzte 5-prozentige Überschreitung der Grundflächenzahlen in den allgemeinen Wohngebieten ist darin schon enthalten.“*

### **Bürgerstellungnahme:**

- Es sei fehlerhaft, die Anregungen nur auf die markierten Inhalte zugelassen zu haben. Die Grundzüge der Planung seien betroffen.

### **Abwägung der Gemeinde Rastede:**

Dem Eilbeschluss vom 15.7.2020 folgte die Entscheidung des OVG über die Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes am 30.06.2021. In der Urteilsbegründung führt das Gericht auf, dass das Oberflächenentwässerungskonzept als umweltrelevanter Belang im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 (2) BauGB hätte mit öffentlich ausgelegt werden müssen, um die betroffenen Bürger im Detail zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Oberflächenentwässerungskonzept lag zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB im Jahr 2017 jedoch noch nicht im Detail vor. Daher wurde eine zweite erneute öffentliche Auslegung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB mit der Beifügung des Oberflächenentwässerungskonzeptes im Anhang und entsprechender Erläuterung in der Begründung durchgeführt. Gemäß § 4a (3) Satz 1 BauGB ist der Bauleitplan erneut auszulegen, wenn der Entwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wurde.

Nach § 4a Absatz 3 Satz 2 kann bestimmt werden, dass die Stellungnahme nur den geänderten oder ergänzten Teil abgegeben werden können. Davon wurde hier Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine entsprechende Markierung der geänderten bzw. ergänzten Aussagen.

Nach § 4a Absatz 3 Satz 3 kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Nach Satz 4 kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von dieser Beschränkung hat die Gemeinde Rastede keinen Gebrauch gemacht.



In den Fällen des § 214 Abs. 4 BauGB (ergänzendes Verfahren) stellt das Gesetz nicht ausdrücklich auf die „Grundzüge der Planung“ ab. Jedoch können durch das ergänzende Verfahren nicht das Grundgerüst der Abwägung bzw. die „Identität“ der Satzung geändert werden (vergl. Ernst, Zinkahn Bielenberg 2017, zu § 13 Randnummer 17). Das ist hier nicht der Fall. Zur 2. Erneuten Entwurfsfassung wurden lediglich die Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept ergänzt.